



Regionalforstamt Bergisches Land
Steinmüllerallee 13, 51643 Gummersbach

Stadt Hilden
Der Bürgermeister
-Planungs- u. Vermessungsamt-
Am Rathaus 1

40721 Hilden

22.04.2013
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
310-11-43-232
bei Antwort bitte angeben

Herr Schäfer
FG III / Hoheit
Telefon 02261/7010-304
Mobil 0151/19514395
Telefax 02261/7010-222
nils-holger.schaefer@wald-und-
holz.nrw.de

Bebauungsplan Nr. 232 Bereich A46/Hühnergraben/Giesenheide, 1. Änderung

Hier: Waldabstand



Sehr geehrter Herr Oreskovic,

der Erlass „Berücksichtigung der Belange des Waldes bei der Bauleitplanung und bei der Zulassung von Vorhaben“ von 1975 wurde 2003 aufgehoben. Durch diesen Erlass war ein nicht überbaubarer Sicherheitsabstand von 35 m zwischen überbaubarer Fläche und Wald einzuhalten. Die pauschale Forderung eines Sicherheitsabstandes von 35 m wird nicht mehr angewendet.

Gleichwohl bestimmt höherrangiges Gesetz in § 1 Abs.6 Nr. 7 c,d BauGB, das bei der Aufstellung von Bauleitplänen umweltbezogene Auswirkungen auf dem Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, und auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen sind.

Ein ausreichender Waldabstand dient vor allem dem Schutz von Leben und Gesundheit der Nutzer baulicher Anlagen. Dabei steht der Schutz von Personen im Vordergrund, die sich im Gebäude aufhalten. Gefahren für Leib und Leben drohen vor allem dann, wenn Waldbäume durch Windwurf bzw. -bruch auf die Gebäude stürzen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Gebäude, die der Dauerwohnnutzung dienen, im Fallbereich der Bäume errichtet werden sollen.

Daneben bestehen Gefahren für Personen sowie Gebäude durch Waldbrand. Ein zu geringer Wald-Gebäude Abstand kann hierbei zu einem leichteren Überspringen des Feuers oder zu einer Behinderung des Feuerwehreinsatzes

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Bergisches
Land
Steinmüllerallee 13
51643 Gummersbach
Telefon 02261 7010-0
Telefax 02261 7010-111
bergisches-land@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de



führen. Eine Zunahme von Waldbrandwetterlagen im Zuge des Klimawandels ist zu erwarten.

Hinzu kommt die Gefahr der Zerstörung unter- und oberirdischer Versorgungsleitungen durch das Baumwachstum, sowie für Personen lästige Begleiterscheinungen wie Beschattung, Pollenflug, Blatt- und Blütenwurf, Insekten oder Vogelkot. Diese Begleiterscheinungen führen häufig zu unsachgemäßer Behandlung der Bäume und Selbsthilfe der Anwohner, die zu Schäden oder Beeinträchtigungen der Waldfunktionen führen.

Bei meiner Stellungnahme wird in Abhängigkeit der geplanten baulichen Nutzung, der Baumarten, dem Alter der Bäume der Topografie der Fläche und der Hauptwindrichtung eine forstfachliche Einschätzung der Gefahrenlage getroffen. Dabei werden die Standzeit der Gebäude und die sich durch das Baumwachstum ändernde Gefahr berücksichtigt. Auf Grundlage dieser Einschätzung wird ein Sicherheitsabstand festgelegt, der mögliche Gefahren vermindert. Der Mindestabstand sollte sich an den jeweils zu erwartenden maximalen Baumhöhen orientieren, er kann in Einzelfällen aber auch geringer ausfallen.

Die forstfachliche Einschätzung der konkreten Gefahr dient als Grundlage für die Abwägungsentscheidung im Rat der Stadt oder Gemeinde. Eine von der Empfehlung abweichende Entscheidung liegt im Ermessensspielraum des örtlichen Planungsträgers.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag